

45

Verkündet
am 22. Februar 1956
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. Max K [REDACTED] in M [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

. Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Berlin - vertreten durch die Berliner Gaswerke (Gasag) Haupt-
verwaltung -, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 11,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Februar 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Johannsen und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 20. Mai 1955 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Launburg

Tatbestand:

Der Kläger war nach dem ersten Weltkrieg Geschäftsführer der G[REDACTED]-Vertriebsgesellschaft mbH und seit dem Jahre 1935 auch alleiniger persönlich haftender Gesellschafter und Geschäftsführer der Kommanditgesellschaft Max K[REDACTED] in Berlin. Diese Gesellschaften vertrieben den bei privaten und kommunalen Gaswerken bei der Gasproduktion anfallenden Koks. Die Gaswerke bedienten sich zum Absatz ihrer Nebenprodukte, insbesondere also des Kokes der schon seit dem Jahre 1904 bestehenden, aus ihren Reihen gegründeten "Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke, G[REDACTED]-Syndikat AG in Berlin" (im folgenden die "WV" genannt). Generaldirektor der WV war bis zum Jahre 1937 der - inzwischen verstorbene - Kaufmann Dr. T[REDACTED]. An dem Gesellschaftskapital der Kommanditgesellschaft war wesentlich ein - inzwischen ebenfalls verstorbener - Kaufmann M[REDACTED] beteiligt, der außerdem einflußreiche Stellungen in ihren Organen inne hatte.

Auf Grund einer Strafanzeige des damaligen Stadtpräsidenten von Berlin, der V[REDACTED] Berliner K[REDACTED] A.-G., der H[REDACTED] A.-G. und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der WV wurde im Jahre 1938 ein Strafverfahren gegen den Kläger, Dr. T[REDACTED] und M[REDACTED] wegen Betruges und Untreue zum Schaden der Lieferwerke in der Abwicklung des Koksvertriebes und der gegenseitigen Abrechnung daraus eingeleitet. Am 15. August 1941 verurteilte das Landgericht in Berlin die drei Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Untreue und gemeinschaftlichen Betruges zu je 5 Jahren Zuchthaus und zu Geldstrafen von 500.000,- RM (Kläger), 120.000,- RM (Dr. T[REDACTED]) und 500.000,- RM (M[REDACTED]). Die Angeklagten legten Revision ein. Der Kläger nahm seine Revision zurück. Die Revisionen

- 3 -

der beiden andern Angeklagten wurden vom Reichsgericht als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Kläger verbüßte einen Teil seiner Strafe in der Strafanstalt Luckau. Von dort wurde er im Juli 1943 zur Wehrmacht in das Bataillon 99 entlassen.

Zu den Geschädigten gehörten auch die Berliner Gaswerke (G■■■■), ein Eigenbetrieb der Beklagten. Diese erhob im Jahre 1940 gegen die drei Angeklagten Klage auf Ersatz eines Schadens von 500.000,- RM. Später erhöhte sie - entsprechend den Vollstreckungsaussichten - ihre Anträge, und zwar gegen den Kläger auf 1,5 Millionen RM, gegen Dr. T■■■■ auf 750.000,- RM und gegen M■■■■ auf 3 Millionen RM. Gegen den Kläger erging am 17. August 1942 ein Versäumnisurteil auf Zahlung von 1.500.000,- RM. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Am 4./15./24. September 1942 schlossen die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits einen privatschriftlichen Vergleich (im folgenden Septembervergleich genannt), der im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

- II. K■■■■ erkennt an, der G■■■■ RM 1.500.000 zu verschulden. G■■■■ hat wegen dieses Betrages am 17. August 1942 in den vorbezeichneten Akten Versäumnisurteil genommen und verzichtet auf alle weitergehenden Ansprüche gegen K■■■■.
- III. G■■■■ verpflichtet sich, wegen des Betrages von RM 1.500.000 lediglich das gegenwärtig vorhandene Vermögen von K■■■■ in Anspruch zu nehmen und verzichtet mithin auf die Inanspruchnahme künftigen Vermögenserwerbes durch K■■■■, auch wenn und soweit eine Befriedigung der G■■■■ wegen ihrer anerkannten Forderung in Höhe von RM 1.500.000 aus dem gegenwärtigen Vermögen von K■■■■ nicht möglich ist.

- 4 -



IV. K [REDACTED] überträgt der G [REDACTED]

1. die Porzellan- und Kunstsammlung, die sich im Pfändungsbesitz der G [REDACTED] befindet, unter gleichzeitiger Abtretung der Herausgabeansprüche gegen das Schloß-Museum, den Obergerichtsvollzieher T r [REDACTED], Berlin, sowie gegen die Rechtsanwälte Dr. R [REDACTED] und Dr. F [REDACTED], Berlin.

Die Ansprüche der G [REDACTED] aus dem Arrestbefehl des Landgerichts Berlin vom 9. Februar 42 - Aktenzeichen 210 Q.3.42 - nebst Ergänzungsbeschlüssen werden ausdrücklich aufrecht erhalten.

2. seine etwaigen Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt Tiergarten wegen zuviel gezahlter bzw. durch Verwertung von Sicherungen beigetriebener Steuern.
3. in besonderer Urkunde die Rechte an seinem Grundstück in S [REDACTED].

G [REDACTED] nimmt die Abtretung der vorbezeichneten Rechte an.

Eine Gewähr für die Güte oder den rechtlichen Bestand der übertragenen Werte, insbesondere insoweit als Pfändungen des Finanzamts Tiergarten in Frage kommen, wird nicht übernommen.

...

- VIII. Die WV tritt diesem Vergleich bei und überträgt in besonderen Erklärungen der G [REDACTED] die ihr gegen K [REDACTED] zustehenden Ansprüche einschließlich der zugehörigen Sicherungen insbesondere aus dem Verträge vom 31.7./31.8.1940; WV verzichtet ihrerseits ohne weitere Zugeständnisse von K [REDACTED] auf alle etwaigen eigenen Ansprüche gegen ihn.

Die Rechtsanwälte Dr. R [REDACTED] und Dr. F [REDACTED], Berlin, in ihrer Eigenschaft als Treuhänder aus dem Verträge vom 31.7./31.8.1940 treten diesem Vergleich ebenfalls bei und schließen sich den Erklärungen der WV an.

Am 8. Januar 1943 schlossen die Parteien in der Strafanstalt Luckau einen Vertrag, dessen für den vorliegenden Rechtsstreit in Betracht kommende Teile wie folgt lauten:

"Vor mir dem unterzeichneten Notar im Bezirk des Kammergerichts zu Berlin,

Dr. Leonhard H. [REDACTED]
sonst in Berlin W 35, A [REDACTED]-Str. [REDACTED]
amtierend, welcher sich auf Ersuchen in die Strafanstalt in Luckau begeben hatte, erschienen heute geschäftsfähig und dem Notar von Person bekannt:

1. der ehemalige Handelsgerichtsrat Max K. [REDACTED], zuletzt in Berlin W 35, T [REDACTED]straße [REDACTED], zur Zeit in der Strafanstalt Luckau,
2. der Assessor Ekmar Sch. [REDACTED] in Berlin-Charlottenburg, W [REDACTED] Str. [REDACTED], in Nachstehendem handelnd auf Grund von Vollmacht des Herrn Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin vom 24. Dezember 1942 für die Reichshauptstadt Berlin.

Die Erschienenen, und zwar der Erschienene zu 2 namens der Reichshauptstadt Berlin handelnd, erklärten:
Zur Beilegung des zwischen der Reichshauptstadt Berlin, Berliner Gaswerke (G. [REDACTED]) und dem Erschienenen zu 1 in den Akten des Landgerichts Berlin 210 O 209.40 anhängigen Rechtsstreites ist ein außergerichtlicher Vergleich vom 4./24. Sept. 1942 geschlossen worden. Unter IV des Vergleichs ist folgendes vereinbart:

"K. [REDACTED] überträgt der G. [REDACTED]

1. die Porzellan- und Kunstsammlung, die sich im Pfandbesitz der G. [REDACTED] befindet, unter gleichzeitiger Abtretung der Herausgabeansprüche gegen das Schloß-Museum, den Obergerichtsvollzieher Tr. [REDACTED], Berlin, sowie gegen die Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED], Berlin. Die Ansprüche der G. [REDACTED] aus dem Arrestbefehl des Landgerichts Berlin vom 9. Februar 42 - Aktenzeichen 210 Q.3.42 - nebst Ergänzungsbeschlüssen werden ausdrücklich aufrecht erhalten.
2. seine etwaigen Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt Tiergarten wegen zuviel gezahlter bzw. durch Verwertung von Sicherungen beigetriebener Steuern.
3. in besonderer Urkunde die Rechte an seinem Grundstück in S. [REDACTED].

Der Erschienene zu 1 erkennt die Verpflichtung aus dem Vergleich zur Abtretung der vorbezeichneten Werte im Schätzungsbetrage von 800 000 Reichsmark hierdurch nochmals an und wiederholt die Abtretungserklärungen zu IV, 1 und 2. Der Erschienene zu 2

73

namens der Reichshauptstadt Berlin handelnd nimmt die Erklärungen des Erschienenen zu 1 und insbesondere die Abtretungserklärungen desselben entgegen. In Erfüllung der unter IV, 3 des Vergleichs enthaltenen Verpflichtung schließen die Erschienenen, und zwar der Erschienene zu 2 namens der Reichshauptstadt Berlin handelnd den nachstehenden

Übernahmevertrag,

nachdem sie den amtierenden Notar von der Einsicht des Grundbuches entbunden und erklärt hatten, daß sie arischer Abstammung sind und den Vertrag nicht für einen Juden schließen.

§ 1.

Der Erschienene zu 1, nachstehend "K[REDACTED]" genannt, überläßt hierdurch das ihm gehörige, im Grundbuche von S[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt Nummer 79 verzeichnete Grundstück wie es steht und liegt ohne Inneneinrichtung an die Reichshauptstadt Berlin, nachstehend "Berlin" genannt, zum Verrechnungspreise von Sechzigtausend Reichsmark; dieser entspricht dem Schätzungswert des Grundstücks.

...
...

§ 3.

Der Übernahmepreis von 60.000 Reichsmark wird in anteiliger Höhe von 45.000 Reichsmark verrechnet mit einem gleichhohen Teilbetrage der Urteilssumme, die K[REDACTED] an Berlin auf Grund Versäumnisurteils des Landgerichts Berlin vom 17. Aug. 1942 - 210 O 209.40 - verschuldet.

...
...

§ 7.

Zum Zweck der Erteilung der Auflassung des bezeichneten Grundstücks an Berlin erteilt K[REDACTED] dem Assessor Ekmar Sch[REDACTED] unwiderrufliche und auch über den Tod von K[REDACTED] hinaus fortbestehende Vollmacht; und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, mit der Maßgabe, daß der Bevollmächtigte befugt ist, alle zum Zwecke der Durchführung des Vertrages und der Auflassung erforderlichen Erklärungen den in Betracht kommenden Behörden und Personen gegenüber im Namen von K[REDACTED] abzugeben und die Vollmacht unter den gleichen Bedingungen auch dritten Personen zu übertragen.

..."

Die Beklagte wurde im August 1946 als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen. Die in den Verträgen erwähnte Kunstsammlung des Klägers ist während des Zusammenbruchs im Flakturm Friedrichshain in Berlin verloren gegangen. Gegen Dr. T. [REDACTED] erging ein Versäumnisurteil. M. [REDACTED] wurde nach streitiger Verhandlung durch Urteil vom 11. August 1943 verurteilt, 3.000.000,- RM an die Beklagte zu zahlen.

Der Kläger hat in dem Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten RA Dr. B. [REDACTED] vom 29. Oktober 1946 der Beklagten mitgeteilt, daß er den Vertrag vom 8. Januar 1943 im Frühjahr 1946 angefochten und daß der Stadtrat O. [REDACTED] der Beklagten daraufhin zugesagt habe, die Umschreibung des Grundstücks unterbliebe.

Der Kläger hat in einem Rückerstattungsverfahren gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen seiner Sammlung geltend gemacht. Das Landgericht hat seinen Antrag zurückgewiesen. Das Kammergericht hat seine Beschwerde zurückgewiesen, weil einmal der Kläger nicht zu den verfolgten Personen im Sinne der Rückerstattungsanordnung für Berlin (VBl 1949 S 221) gehöre und er zweitens nicht aus politischen Gründen verfolgt worden sei. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger 6.100,- DM als Teil eines ihm seiner Auffassung nach durch die Beklagte zugefügten Schadens verlangt. Er hat seine Klage auch auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt.

Das Landgericht Berlin in Berlin-Charlottenburg hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz seinen Antrag dahin gestellt, die Beklagte nach dem Klageantrag zu verurteilen, und zwar in Höhe von

- a) 4.000,- DMW als Teilbetrag seiner Ansprüche wegen der Kunstsammlung,

43

- b) 1.000,- DMW als Teilbetrag seiner Ansprüche wegen des Hauses T [REDACTED] straße,
- c) 1.100,- DMW als Teilbetrag seiner Ansprüche wegen des Grundstücks in S [REDACTED].

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und Widerklage erhoben mit dem Antrage,

festzustellen, daß dem Kläger auch über den Klageantrag hinaus keine Ansprüche zustehen.

Beide Parteien haben beantragt,

die Verhandlung über die Widerklage auszusetzen.

Das Kammergericht hat durch Teilurteil vom 20. Mai 1955 die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten gemäß seinem in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat seinen Klageantrag in erster Linie darauf gestützt, die Beklagte habe seine angeblichen Straftaten nur als Vorwand benutzt, um die Gleichschaltung der G [REDACTED]-Vertriebs-Gesellschaften und der WV durchzusetzen, und sie habe in den damaligen Gerichten willige Werkzeuge gefunden. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, der Kläger habe die Unrichtigkeit des gegen ihn ergangenen Versäumnisurteils vom 17. August 1942 über 1,5 Millionen RM nicht nachgewiesen. Dieses Urteil stehe im tatsächlichen Zusammenhang mit dem Strafurteil und dem Urteil gegen Minoux vom 11. August 1943. Dieser habe die Rechtsmittel

gegen das Strafurteil erschöpft. Das Urteil in dem bürgerlichen Rechtsstreit gegen ihn sei nach streitiger Verhandlung ergangen. Die Dauer des Strafverfahrens, die Ausschöpfung der Rechtsmittel und die Begründung des Zivilurteils ließen nicht erkennen, daß diese Urteile unter Mißbrauch politischer Einflüsse zustandegekommen seien. Ferner spreche die vorzeitige Entlassung des Klägers aus der Strafanstalt und der Umstand, daß ihm im Oktober 1944 die Wehrwürdigkeit wieder verliehen worden sei, gegen eine politische Einflußnahme. Mit Recht habe daher der in Rechtskraft erwachsene Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 1. März 1952 in eingehender Begründung festgestellt, daß der Kläger nicht politischen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen gewesen sei. Letzten Endes beweiße die lange Dauer der Beitreibung, daß gerade keine politischen Machtmittel zugunsten der Beklagten zur Anwendung gekommen seien.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsfehler.

II. Der Kläger hat seinen Klageantrag zweitens darauf gestützt, daß die Beklagte ungerechtfertigt bereichert sei. Er hat hierzu vorgebracht: Der Septembervergleich sei nach § 313 Satz 1 BGB nichtig, weil er (Kläger) darin die Verpflichtung übernommen habe, die Rechte an seinem Bekrower Grundstück zu übertragen (Nr IV des Vertrages). Der Formmangel sei auch nicht etwa gemäß § 313 Satz 2 BGB geheilt worden, denn die Auflassung sei ebenfalls nichtig, da er sie wegen widerrechtlicher Drohung angefochten habe.

I. Träfe dieses Vorbringen zu, wäre die Rechtslage folgende:

- a) Das Eigentum am S [REDACTED] Grundstück wäre mangels Einigung nicht auf die Beklagte übergegangen. Die Beklagte wäre nur um den Besitz bereichert. Dem Kläger stünde also - falls nicht die Beklagte auch den Besitz an dem in der Sowjetzone gelegenen Grundstück verloren hat - nur ein Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks und daneben ein Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs zu. Dem vom Kläger insoweit erhobenen Anspruch auf Zahlung von 1.100,- DM (Klageantrag zu c) würde es an einer Rechtsgrundlage fehlen.
- b) Ähnlich würde es mit der Porzellan- und Kunstsammlung liegen. Die Übereignung wäre nichtig. Da die Sammlung während des Zusammenbruchs verloren gegangen ist, hat die Beklagte auch keinen Besitz mehr. Bereicherungsansprüche des Klägers wären also nicht mehr gegeben. Daß - wie es im Tatbestand des Berufungsurteils heißt - "Die Beklagte - Berlin - aus ihrem Hauptvermögen an die Berliner Gaswerke (G [REDACTED]) 3,5 Millionen RM für die Kunstsammlung des Klägers gezahlt hat", kann einen Bereicherungsanspruch nicht rechtfertigen. Denn es handelte sich bei der "G [REDACTED]" und der Stadt Berlin um dieselbe Rechtspersönlichkeit. Die Sammlung ist also weder übereignet worden (was vielleicht einen Anspruch nach § 816 BGB begründen könnte), noch hat eine Zahlung stattgefunden. Es lag vielmehr nur eine interne Buchung ohne eine Vermögensveränderung vor.
- c) Es bliebe somit nur der Klageantrag zu b - Teilbetrag von 1.000,- DM "wegen des Hauses T [REDACTED] -straße". Diesem Anspruch liegt folgender Sachver-

halt zugrunde: Dem Kläger gehörte ein Haus in der T[REDACTED]straße in Berlin. Dieses Haus wurde verkauft. Von dem Erlös erhielt die Beklagte am 1. Dezember 1944 169.343,93 RM. Der Kläger hat behauptet, der Beklagten sei weiter ein Betrag von 50.000,- RM aus der Verwertung der Inneneinrichtung dieses Hauses zugeflossen. Darüber hat jedoch das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Es ist also nur zu prüfen, ob dem Kläger aus der Leistung der 169.343,93 RM ein Bereicherungsanspruch erwachsen ist. Dies wäre ohne weiteres zu verneinen, wenn man von dem jetzt vom Kläger vorgetragenen Rechtsstandpunkt ausgeht, daß ein Gesamtschuldverhältnis zwischen ihm, M[REDACTED] und Dr. T[REDACTED] nicht bestanden habe. Dann könnte sich der Kläger, der, wie erwähnt, rechtskräftig verurteilt war, der Beklagten 1.500.000,- RM zu zahlen, auf Zahlungen dieser beiden nicht berufen. Nimmt man dagegen an, daß dieses Gesamtschuldverhältnis bestanden habe, so wäre ein Bereicherungsanspruch des Klägers nur gegeben, wenn und soweit die Beklagte vor dem 1. Dezember 1944 auf ihre Schadensersatzforderung von 5.469.043,74 RM mehr als 5.469.043,74 - 169.343,93 RM, also mindestens 5.299.699,81 RM erhalten hätte. Nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des 1. Kammergerichts hat aber die Beklagte bis zum 1. Dezember 1944 nur folgende Beträge auf ihre Ersatzforderung bekommen: 450.000,- RM (von der WV) ferner - nach der Darstellung des Klägers - 1,8 Millionen Reichsmark von Dr. T[REDACTED] und schließlich einige hunderttausend Reichsmark für Rechnung M[REDACTED].

Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche wären also unbegründet, falls die Verträge nichtig oder unwirksam wären.

Die Ansprüche wären aber auch unbegründet, wenn die Verträge gültig wären, und zwar aus den für diesen Fall vom Berufungsgericht gemachten zutreffenden Ausführungen.

Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, die Parteien hätten bei dem Abschluß der Verträge nicht den Willen gehabt, daß die Beklagte die vom Kläger zu erbringenden Leistungen erfüllungshalber erhalten sollte, sondern ihr Wille sei dahin gegangen, die Hingabe der Werte solle an Erfüllungs Statt erfolgen. Diese tatsächliche Feststellung ist in rechtlich unbedenklicher Weise getroffen. Sind aber die vom Kläger gemäß den Verträgen gemachten Leistungen an Erfüllungs Statt erbracht worden, so finden sie ihren Rechtsgrund in dem Vertrag ohne Rücksicht darauf, ob ihr Wert den der Gegenleistung übersteigt. Selbst wenn also die Parteien bei Abschluß der Verträge davon ausgegangen sein sollten, daß die Beklagte nur eine Forderung von 1.500.000 RM gegen den Kläger habe, so würde diesem ein Bereicherungsanspruch nicht deswegen zustehen, weil seine Leistungen wertmäßig höher waren als dieser Betrag. Abgesehen hiervon hat das Berufungsgericht einmal festgestellt, daß Gegenstand des Vergleichs vom September 1942 die Ungewißheit über den Wert der vom Kläger hingebenen Gegenstände und die damit der Beklagten ermöglichte Deckung ihrer Ansprüche gewesen sei, und daß weiter der spätere, außerordentlich hohe Wert von 3,5 Millionen Reichsmark nur eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung infolge der Kriegsergebnisse gewesen sei. Bereits diese Erwägungen stehen dem Klageanspruch entgegen.

Es ist aber auch noch auf folgendes hinzuweisen. Es ist nicht klar ersichtlich, ob das Kammergericht mit seiner Darlegung auf Blatt 18 der Urteilsausfertigung "der spätere, außerordentlich hohe Wert der Sammlung von 3,5 Millionen sei eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung infolge der Kriegssereignisse" gewesen, eine tatsächliche Feststellung dahin hat treffen wollen, die Sammlung habe nach Abschluß der Verträge vom September 1942 und Januar 1943 einen so hohen Wert wirklich erreicht. Sollte alles der Fall sein, so würde es einer solchen Feststellung an einer hinreichenden Grundlage fehlen. Die Beklagte hat einen Wert von 3,5 Millionen Reichsmark bestritten. Darüber, daß auf Grund der Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers über den Wert der Sammlung erwiesen worden sei, enthalten die Entscheidungsgründe nichts. Es könnte also die Feststellung des Kammergerichts nur darauf beruhen, daß es von seiner weiteren Feststellung ausgegangen ist, "die Beklagte - Berlin - habe aus ihrem Hauptvermögen an die Berliner Gaswerke (G■■■■) 3,5 Millionen RM für die Kunstsammlung des Klägers gezahlt". Es ist aber bereits oben dargelegt worden, daß es sich bei der "G■■■■" und der Stadt Berlin nur um eine einzige Rechtspersönlichkeit handelt, daß also von einer Zahlung nicht die Rede sein könne, sondern nur eine interne Buchung vorliege. Hinsichtlich dieser Buchung hatte die Beklagte darauf hingewiesen, daß der Rechtsanwalt Dr. S■■■■ bei seiner Anhörung vor dem Kammergericht bekundet hatte, er habe aus einer nach den früheren Akten gefertigten Zahlenübersicht entnommen, "daß man auf diesen Betrag [nämlich 3,5 Millionen RM] gekommen sei, um mit [ihm] einen buchmäßig ausgewiesenen Verlust der G■■■■ von ca. 8,8 Millionen auszugleichen". Mit diesem Vorbringen hätte sich das Berufungsgericht auseinanderzusetzen müssen, bevor es den Wert der Sammlung für Ende 1944/Anfang 1945 auf 3,5 Millionen RM ansetzte, ins-

besondere weil unstreitig der Wert früher auf nur 640.000,- RM und noch geringer geschätzt worden war.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob nicht das Festhalten an dem Vergleich aus folgenden Gründen eine unzulässige Rechtsausübung sei. Der Kläger sei bei dem Abschluß des Vergleichs davon ausgegangen, die von ihm erbrachten Leistungen seien etwa 800.000,- RM wert. Diese Vorstellung habe die Beklagte erkannt und gebilligt. Da die Beklagte auf Ansprüche über 1.500.000,- RM verzichtet habe, habe für den Kläger kein Anlaß bestanden, eine Leistung zu erbringen, die den Wert von 1.500.000,- RM wesentlich übersteige. Tatsächlich habe er eine Leistung von über 3 Millionen RM erbracht. Beide Parteien hätten sich über die Geschäftsgrundlage im Irrtum befunden. Diese Ausführungen scheitern schon daran, daß ein solcher Irrtum nur dann vorgelegen haben würde, wenn schon bei Vergleichsabschluß die Sammlung einen weit höheren Wert gehabt hätte, als die Parteien angenommen hätten. Das hat das Berufungsgericht nicht festgestellt; es hat im Gegenteil ausgeführt, der spätere außerordentlich hohe Wert von 3,5 Millionen sei "eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung infolge der Kriegsereignisse" gewesen. Es ist also davon ausgegangen, daß ein übermäßig hoher Wert bei Vergleichsabschluß nicht vorgelegen habe. Außerdem übersieht die Revision, daß die Beklagte erst in dem Vergleich selbst auf eine Zahlung von mehr als 1,5 Millionen RM verzichtet hat. Es wären also den Leistungen des Klägers nicht nur 1,5 Millionen RM, sondern darüber hinaus auch der Betrag gegenüberzustellen, auf die die Beklagte verzichtet hat. Abgesehen von diesen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Erwägungen sind die rechtlichen Ausführungen der Revision insoweit auch nicht schlüssig. Die Beklagte leitet gar keine Ansprüche aus dem Vergleich her. Sie weigert sich nur, ihrerseits noch Zahlungen an den Kläger zu leisten.

Darin liegt eine unzulässige Rechtsausübung um so weniger, als nicht unbeachtet gelassen werden kann, daß die Kunstsammlung inzwischen verloren gegangen ist.

Soweit die Ausführungen des Klägers darauf hinauslaufen, daß ihm gegebenenfalls ein Anfechtungsrecht zustünde - falls nämlich die Beklagte ihn arglistig in dem Glauben belassen hätte, der Wert seiner Leistungen sei nur etwa 500.000,- RM -, könnte die Revision schon deswegen keinen Erfolg haben, weil dem Kläger bei Nichtigkeit der Verträge die Klageansprüche nicht zustehen würden, wie oben ausgeführt worden ist.

Die Revision ist daher zurückzuweisen, ohne daß es auf die sonstigen Rügen oder die Frage ankäme, ob die Verträge nichtig oder gültig sind oder ob ein Gesamtschuldverhältnis bestanden hat oder nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt	Ascher	Raske	Johannsen	Scheffler
---------	--------	-------	-----------	-----------